

Bildungsscheck Brandenburg

Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Land Brandenburg in der Förderperiode 2014 – 2020 (Weiterbildungsrichtlinie) vom 29.Mai 2015]

Was wird gefördert?

- die Teilnahme an einer individuellen arbeitsplatzunabhängigen beruflichen Weiterbildung
- ausschließlich für Kurs- und Prüfungsgebühren
- keine Förderung von Ausgaben für Verpflegung, Unterbringung, Kursmaterialien oder ähnliches
- Auch berufsabschlussbezogene Qualifizierungen und berufsbegleitende Studiengänge sind förderfähig, wenn **keine** Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) möglich ist.
- Förderfähig sind nur Ausgaben, die projektbezogen sind und keine wiederkehrende Weiterbildung darstellen, die durch Rechtsvorschriften der EU, des Bundes oder des Landes Brandenburg verbindlich vorgeschrieben ist, und die außerhalb bestehender nationaler Fördermöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten aus den Europäischen Fonds oder aus anderen europäischen Programmen entstehen.

Was wird ausgeschlossen von der Förderung?

- Beschäftigte des öffentlichen Dienstes
- Auszubildende, Studierende (Ausnahme: Beschäftigte, die berufsbegleitend studieren, können nach Nummer 4.7.2 der Richtlinie gefördert werden, wenn die sonstigen Fördervoraussetzungen erfüllt sind.)
- Zuwendungsempfänger als auch Maßnahmen, die menschenverachtendes, rassistisches, extremistisches oder sexistisches Gedankengut lehren oder in sonstiger Weise verbreiten.
- Zuwendungsempfänger als auch Maßnahmen, die Inhalte oder Methoden oder die Technologie von L. Ron Hubbard anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten
- Angebote zur Erholung, Unterhaltung, privaten Haushaltsführung,
- Angebote der sportlichen oder künstlerischen Betätigung
- Schulungen zu Produkten, die bereits im Preis des Produktes inbegriffen sind oder die im Rahmen von Serviceverträgen verbindlich festgelegt sind
- Kurse zum Erwerb von Fahrerlaubnissen (ausgenommen Bedienberechtigungen)
- Kurse zur individuellen Gesundheitsförderung
- Maßnahmen der Steuer-, Rechts- oder Unternehmensberatung
- Kurse, die als Einzelunterricht durchgeführt werden

Wer wird gefördert?

- alle Beschäftigten mit Hauptwohnsitz im Land Brandenburg
Ausgeschlossen von der Förderung sind:
- Beschäftigte des öffentlichen Dienstes
- Auszubildende und Studierende (**Ausnahme:** Beschäftigte, die berufsbegleitend studieren, wenn sonstige Fördervoraussetzungen erfüllt sind),
- Selbständige

Wie erfolgt die Antragstellung?

- Vorab Auswahl von in der Regel drei vergleichbaren Weiterbildungsangeboten und Darlegung einer begründeten Entscheidung für ein inhaltlich und wirtschaftlich passfähiges Angebot
- Bildungsinteressierte stellen den Antrag online über das ILB-Internetportal: www.ilb.de
- Antragstellung **mindestens** sechs Wochen vor Kursbeginn
- Zweimal pro Kalenderjahr ist eine Antragstellung möglich

In welchem Umfang wird gefördert?

- **Die Weiterbildungsmaßnahme kann auf der Grundlage eines individuellen, arbeitsplatzunabhängigen Bildungsziels mit 70 % bezuschusst werden.**
- Die Weiterbildungsausgaben müssen mindestens 1.000 Euro betragen.
- Die Bildungsmaßnahme muss spätestens am 31.03.2021 beendet sein.
- Sofern es sich um anerkannte Bildungsfreistellungsveranstaltungen handelt, besteht nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz ein Anspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit (max. zehn Tage innerhalb von zwei Kalenderjahren). Die Freistellung macht eine Teilnahme während der Arbeitszeit möglich, der Lohn wird währenddessen weitergezahlt. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg veröffentlicht regelmäßig im Suchportal Bildungsfreistellung das Gesamtverzeichnis im Land Brandenburg anerkannter Veranstaltungen zur Bildungsfreistellung (www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/detail.php/5lbm1.c.61285.de)
- Es gilt das Erstattungsprinzip.

Wer sind Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner?

- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ILB Brandenburg beraten und helfen Ihnen bei der Antragstellung
Infotelefon Arbeit: 0331 660-2200
Internet: www.ilb.de/de/arbeitsfoerderung

Achtung: Vor Erhalt des Zuwendungsbescheides darf weder eine verbindliche Kursanmeldung noch eine Bezahlung der Weiterbildung erfolgen!

Geltungsdauer der Richtlinie

29. Mai 2015 bis 31. Dezember 2020

Letzte Aktualisierung: 25.11.2015